



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Januar 2018



A/RES/72/163

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *verurteilt außerdem* alle Maßnahmen oder Versuche von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

3. *betont*, dass die Staaten weder Bedienstete dafür bestrafen dürfen, dass sie Befehle nicht befolgen, Handlungen zu begehen oder zu verschleiern, die Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, noch auf dem Grundsatz der Befehlsverantwortung (*respondeat superior*) aufbauende Einwände als Mittel der Strafverteidigung in Fällen zulassen dürfen, in denen derartige Befehle befolgt wurden;

4. *hebt hervor*, dass Folterhandlungen oder unmenschliche Behandlung schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 darstellen, dass Folterhandlungen und grausame Behandlung in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut³ und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. i4ben der 9dr(r)z5o4tcndedh 1-12 (ni01 (nd)-12 (l)-5ht)- (c7en)(2R)-1 -4.9 (1Tj(u e))e(2R)-1lle(2R)-1nj (r)z;c 0

20. *legt*

39. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses, des Unterausschusses, der nationalen Präventionsmechanismen und des Sonderberichterstatters, ergreifen, und erkennt gleichzeitig die wichtige Rolle an, die der allgemeinen periodischen Überprüfung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den so

Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

44. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichtersteller, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

45. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter

f37 sks wun7.8 ((el.8 ((el.8 ((ei-2u.1 (g (dM(eln-F)w(f2 (o102(1 n))-17.2s)-2a6 (4 ((t(zt.1-4 er))7.7ä)-0V)-1.2